



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général**  
**Generalsekretär**  
**Secretary General**

**NOT-22034**

**22.07.2022**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

### **Depositarmitteilung**

Vom Fachausschusses für technische Fragen auf seiner 14. Tagung am 14. und 15. Juni 2022 getroffene Beschlüsse:

- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF)
- Überarbeitung der Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF betreffend Abweichungen von der Anwendung der einheitlichen technischen Vorschriften

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

In Übereinstimmung mit seinen in Artikel 20 und Artikel 33 § 6 des Übereinkommens festgelegten Zuständigkeiten hat der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) bei seiner 14. Tagung (Bern/hybrid, 14. und 15. Juni 2022) die Änderung folgender Rechtstexte beschlossen:

- Einheitliche technische Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF),
- Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF betreffend Abweichungen von der Anwendung der einheitlichen technischen Vorschriften.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. Januar 2023, in Kraft, es sei denn, ein Viertel der Mitgliedstaaten erhebt gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch. Die Widerspruchsfrist endet am 12. November 2022. Nach Ablauf der Frist werden wir Sie über die Sachlage informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten die Änderungen an der ETV TAF für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten die Änderungen an Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF nicht anzuwenden.

Die angenommenen Texte stehen auf der Website der OTIF unter folgendem Pfad öffentlich zur Verfügung:

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Notifizierungstexte](#) > [2022](#).



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

**Kopie zur Information an:**

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden